

Satzung **für die Volkshochschule der Stadt Iserlohn**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz WbG) (WbG) in der Fassung vom 14.04.2000 (GV NW S. 390), hat der Rat der Stadt Iserlohn am 10. Dezember 2003 folgende Satzung für die von der Stadt Iserlohn unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name

Die Stadt Iserlohn ist Träger der kommunalen Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen "Volkshochschule der Stadt Iserlohn" (VHS).

§ 2

Rechtscharakter, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die VHS ist eine Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung vom 14.04.2000 und eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Iserlohn im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Träger legt nach Anhörung der VHS die Grundsätze für die Arbeit der VHS fest. Im Rahmen dieser Grundsätze hat die VHS das Recht auf selbstständige Programmgestaltung.
- (3) Alle wichtigen Entscheidungen des Trägers, die die VHS betreffen, erfolgen nach Anhörung der Leiterin bzw. des Leiters der VHS.
- (4) Die VHS richtet mit Zustimmung des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt entsprechend §§ 3 und 11 WbG Programmbereiche ein. Ebenso entscheidet dieser Ausschuss über die Änderung oder Auflösung von Programmbereichen.

§ 3

Leitung der Volkshochschule

- (1) Die VHS wird von einer bzw. einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter geleitet. Diese Person sollte eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung besitzen oder über gleichwertige Fähigkeiten verfügen, die sie durch eine entsprechend langjährige Berufstätigkeit erworben hat.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS ist für die Arbeit in der VHS verantwortlich.

Diese Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt im Einvernehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Programmbereiche das VHS-Programm auf und vertritt es.
- b) Sie bereitet im Benehmen mit den Leiterinnen und Leitern der Programmbereiche den Haushaltsvoranschlag vor.

- c) Sie verpflichtet die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und setzt deren Honorare entsprechend der Honorarordnung fest.
 - d) Sie verwaltet die Räume, Einrichtungen und Ausstattungen der VHS. Sie übt das Hausrecht im Auftrage des Bürgermeisters aus. Sie hat das Recht zur Wahrung des Hausfriedens einzelne Personen von der Teilnahme am Unterricht auszuschließen.
 - e) Ihr können Programmbereiche zugeordnet werden.
- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS führt regelmäßige gemeinsame Besprechungen mit den Leitungen der Programmbereiche und der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung der VHS durch und lädt dazu ein.
 - (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS führt den Vorsitz in der VHS-Konferenz (§ 8). Sie bzw. er hat die Beschlüsse der VHS-Konferenz auszuführen, sofern sie geltendem Recht oder Beschlüssen des Rates oder einem seiner Ausschüsse nicht widersprechen. Sie bzw. er lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung ein. Die Tagesordnung kann auf Vorschlag der VHS-Konferenz (mit Stimmenmehrheit) erweitert werden.
 - (5) Trifft die Leiterin bzw. der Leiter der VHS eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der VHS-Konferenz nicht übereinstimmt, so ist sie bzw. er verpflichtet, diese Entscheidung der VHS-Konferenz zu erläutern, sofern sie ihre bzw. er seine Absicht zu abweichender Entscheidung nicht bereits in der Beratung der VHS-Konferenz über die entsprechende Empfehlung erläutert hat.
 - (6) Die Leitung wird in pädagogischen und repräsentativen Angelegenheiten von einer zu bestimmenden Programmbereichsleitung vertreten. In Verwaltungsangelegenheiten und Geldgeschäften wird die Leitung von der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung der VHS vertreten.

§ 4

Hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) An der VHS sind hauptamtliche bzw. hauptberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, die eigene Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Diese sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Programmbereichs,
 - b) Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Referentinnen und Referenten im jeweiligen Programmbereich,
 - c) Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Programmbereiches,
 - d) die Erarbeitung des Entwurfs des Programms sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Programmbereich,
 - e) regelmäßige Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterbesprechungen mit der Leiterin bzw.

dem Leiter der VHS. Hierbei ist die Leitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Programmbereichs zu informieren.

§ 5

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern übertragen werden. Ihre Aufgaben werden in dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Die Honorare und sonstigen Entschädigungen richten sich nach der Honorarordnung.
- (2) Die nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören den pädagogischen Konferenzen ihres Programmbereichs an. Die Teilnahme an Konferenzen im Zusammenhang mit abschlussbezogenen Lehrgängen ist Pflicht.
- (3) Auf Einladung der Leiterin bzw. des Leiters der VHS tritt das nebenamtliche bzw. nebenberufliche pädagogische Personal, soweit es Kurse leitet, in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen, um
 - a) Anregungen für die VHS-Konferenz zu beraten,
 - b) ab der Frühjahrs-Konferenz 2005 eine Anzahl von 4 Sprecherinnen bzw. Sprechern und deren Stellvertretung für die VHS-Konferenz für 1 Jahr zu wählen.
- (4) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher geben Anregungen für die Vorbereitung des ihren Bereich betreffenden Teils des Programms an die Leitung des Programmbereichs.
- (5) Die Einladung zu der Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

§ 6

Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind in der Regel jeder Person ab dem 15. Lebensjahr zugänglich. Die Leitung der VHS kann einzelne Personen vom Unterricht ausschließen, wenn dies zur Wahrung des Hausfriedens und um einen geregelten Veranstaltungsablauf zu gewährleisten erforderlich ist.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt das Erreichen einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen voraus. Ausnahmen regelt die Entgeltordnung. Auf die Durchführung einer Veranstaltung besteht kein Rechtsanspruch.

- (5) Personen, die an Kursen teilnehmen, die sich mindestens über sechs Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten drei Wochen der Lehrveranstaltungen eine Kurssprecherin bzw. einen Kurssprecher und eine Stellvertretung.
- (6) Die Kurssprecherin bzw. der Kurssprecher und die Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Interessen der am jeweiligen Kurs teilnehmenden Personen gegenüber der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der VHS,
 - b) Vertretung der am Kurs teilnehmenden Personen in der Kurssprecherinnen bzw. Kurssprecher-Versammlung.
- (7) Die Kurssprecherinnen und Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Semester zu einer Versammlung zusammen. Die Einladung zu der Sitzung ergeht durch die Leiterin bzw. den Leiter der VHS spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (8) Die Versammlung der Kurssprecherinnen und Kurssprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
 - b) Wahl von 4 Sprecherinnen bzw. Sprechern und der Stellvertretung für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Jahres.

§ 7

Pädagogische Konferenzen der Programmbereiche

- (1) Die pädagogischen Konferenzen der Programmbereiche werden durch die jeweilige Leitung des Programmbereichs nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist die Leiterin bzw. der Leiter der VHS einzuladen.
- (2) Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Programmbereichs sind die Leitung, alle nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Programmbereichs und die Kurssprecherinnen bzw. Kurssprecher.
- (3) Die pädagogischen Konferenzen der Programmbereiche haben die Aufgabe, die methodischen und didaktischen Fragen des jeweiligen Programmbereichs zu erörtern und entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter des Programmbereichs ist verantwortlich für die Durchführung der von der pädagogischen Konferenz gefassten Beschlüsse.

§ 8

VHS-Konferenz

- (1) Der Träger gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und teilnehmender Personen in der VHS an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der VHS innerhalb der VHS-Konferenz.

- (2) Mitglieder der VHS-Konferenz sind
- a) die hauptamtlichen bzw. hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b) vier Sprecherinnen bzw. Sprecher der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) vier Sprecherinnen bzw. Sprecher der Kurs-TN,
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung der VHS,
 - e) die Leiterin bzw. der Leiter der VHS.
- (3) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht der Leiterin bzw. des Leiters der VHS entgegen. Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leitung der VHS oder über sie an den Träger richten.
- (4) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere
- a) Vorschläge zum Programmentwurf,
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
- (5) Die VHS-Konferenz beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VHS-Konferenz. Die Leiterin bzw. der Leiter der VHS muss sich der Stimme enthalten bei solchen Empfehlungen, die sich an sie bzw. ihn richten.
- (6) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz schriftlich beantragt wird.
- (7) Der Träger ist zu den VHS-Konferenzen einzuladen.

§ 9

Mandatsende

Das Mandat aller gewählten Sprecherinnen und Sprecher und ihrer Stellvertretungen endet mit dem Ausscheiden aus der VHS.

§ 10

Schlussbestimmung

Die Rechte des Rates der Stadt und seiner Ausschüsse sowie die des Bürgermeisters nach der Gemeindeordnung NW werden durch diese Satzung nicht eingeschränkt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.